



Basierend auf Netzwerktagung Betreuungsrecht Rheinland-Pfalz

**AG 15 „Schlusstätigkeiten – Schlussabwicklung durch
den Betreuer nach Betreuerwechsel, Tod oder Aufhebung
der Betreuung (Präsentation entwickelt von
Rechtspflegerinnen Annett Hilbert/Sandra Schnellhardt)**

NETZWERKTAGUNG BETREUUNGSRECHT RHEINLAND-PFALZ

05.06.2024 UND 06.06.2024

Für den BGT IN ERKNER vom 17.10. - 19.10.2024 (AG 9)

Präsentation ergänzt von Rechtspflegerin Judith Aßmann/ Rechtspfleger Roland Schlitt

Darstellung aktuelle Paragraphen/Problematik

1.) zur Schlussrechnungslegung

(von Rechtspfleger Roland Schlitt)

2.) zum Schlussbericht

(von Betreuerin Lydia Rensen)

3.) Vorstellung Lösungsansatz: Reformvorschlag zu §§ 1872, 1873 BGB
entwickelt von Rechtspflegergruppe im BGT

(von Rechtspflegerin Judith Aßmann)

Rechtspfleger Roland Schlitt

Darstellung aktuelle Paragraphen/Problematik
zur Schlussrechnungslegung

§ 1863 IV BGB Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (**Schlussbericht**)

▶ Gesetzestext § 1863 IV BGB

Satz 1: Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (**Schlussbericht**) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind.

Satz 2: Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden.

Satz 3: Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1872 BGB Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

- ▶ (1) Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.
- ▶ (2) 1Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies verlangt. 2Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. 3Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. 4Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.
- ▶ (3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthaltsort oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltsort und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.
- ▶ (4) 1Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. 2Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.
- ▶ (5) 1War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. 2Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.

Erbenermittlung durch ehemalige Betreuer?

Dazu Drucksache 19/24445, Seite 308:

„Endet die Betreuung durch Tod des Betreuten, wird der Betreuer im Rahmen seiner Herausgabepflicht nach Absatz 1 versuchen, die Erben zu ermitteln, so dass er im Erfolgsfalle auch ihnen den entsprechenden Hinweis erteilen kann.“

→ Daraus folgt unseres Erachtens aber **keine** diesem gegenüber mit Zwang durchsetzbare Verpflichtung des ehemaligen Betreuers

Berechtigte im Sinne des § 1872 BGB

Dazu Drucksache 19/24445, Seite 308:

„Wenn der Betreute vermögend war, wird in aller Regel ein Nachlasspfleger bestellt, so dass mit diesem ein Berechtigter vorhanden ist.“

Zustellungspflicht bei Hinweis nach § 1872 BGB?

Dazu Drucksache 19/24445, Seite 309:

- ▶ Um dem Betreuer ansonsten Klarheit zu verschaffen, ob er noch eine Schlussrechnung erstellen muss oder nicht, wird die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung einer Schlussrechnung auf sechs Wochen begrenzt, beginnend mit dem Zugang des Hinweises. **Der Betreuer hat diesen daher zu dokumentieren, sei es, indem er sich die Erteilung des Hinweises vom Berechtigten unterschreiben lässt, sei es, indem er ihm ein entsprechendes Schriftstück **zustellt**.**
- ▶ **Problem 1:** Die Motive widersprechen der gesetzlichen Regelung, bei nur vom „**Zugang**“ die Rede ist
 - ▶ Aufgrund des Wortlauts müssen Betreuer daher keine förmliche Zustellung veranlassen; wäre dies gewollt gewesen, hätte dies zwingend gesetzlich verankert werden müssen
- ▶ **Problem 2: Kosten (nicht von Vergütung gedeckt) und Verfahren mit Auslandsbezug**

Schlussdokumentation Schlussrechnungslegung

Schlussrechnungslegung

Erstellung durch Betreuer bei *Beendigung der Betreuung*, wenn der Berechtigte dies verlangt, § 1872 Abs. 2 BGB (Hinweispflichten für den Betreuer; Berecht. hat 6 Wochen Zeit, SRL zu verlangen; //// Nachweis ggü. Gericht?)

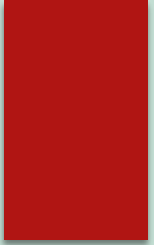
Besonderheit: Der Berechtigte hat **dem Betreuungsgericht** sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

Entlastung des Betreuers insbesondere in Fällen von einfacher Vermögensverwaltung oder im Falle von Einvernehmlichkeit zwischen Betreuer und Betreuten

„Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses“

Schlussdokumentation Schlussrechnungslegung

Bei *Betreuerwechsel*: Schlussrechnungslegung ist zu erstellen, § 1873 Abs. 4 BGB.



Besonders beachtenswert ist § 1872 Abs. 3 BGB:
Wenn der Betreute sechs Monate nach Beendigung der
Betreuung unbekanntes Aufenthaltsort hat oder wenn die
Erben dann noch nicht feststehen (oder unbek. Aufenthalts-
ort sind) und auch sonst kein Berechtigter vorhanden ist, ist
eine Schlussrechnungslegung einzureichen.

Prüfung der Schlussrechnungslegung durch Gericht:

(vgl. § 1873 Abs. 3 BGB)

Das Gericht hat die Rechnungslegung nach § 1872 Abs. 3 immer zu prüfen.

Gleiches gilt für Schlussrechnungslegung nach § 1872 Abs. 4 (bei Betreuerwechsel).

Sonstige Rechnungslegungen (§ 1872 Abs. 2) bzw. Vermögensübersichten (§ 1872 Abs. 5) sind dem Berechtigten zu übersenden. Eine Prüfung findet statt, wenn dieser die Prüfung binnen einer Frist von 6 Wochen verlangt.

Für "befreite Betreuer" gilt § 1872 Abs. 5 BGB:

Es genügt zur Erfüllung die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist „an Eides statt“ zu versichern.

Berufsbetreuerin Lydia Rensen

- ▶ Darstellung aktuelle Paragraphen und Problematik zum Schlussbericht
- ▶ Eigene Präsentation

Rechtspflegerin Judith Aßmann

- ▶ Vorstellung Lösungsansatz: Reformvorschlag zu §§ 1872, 1873 BGB entwickelt von Rechtspflegergruppe im BGT

Warum sehen wir überhaupt Änderungsbedarf???

- ▶ Kaum „versprochene“ Zeitersparnis: Erstellung Schlussrechnungslegung immer noch die Regel, da kein Verzicht oder kein Berechtigter (keine Entlastung für Betreuer/Gericht)
- ▶ Zeitersparnis: für Anhörungen/Berichte (kurz Ermittlung Wunsch Betroffener) nötig
- ▶ Ermittlung Berechtigter kompliziert/langwierig (für Gericht/Betreuer), teilweise reichen 6 Monate nicht!
- ▶ Hin- und Hergeschicke von Unterlagen mit Verlustrisiko (unterschiedliche Adressaten: wer an wen und in welcher Form schnell streitig)
- ▶ Aktuell in der Praxis: unterschiedliche Handhabung Gerichte und Betreuer: von wie früher Rechnungslegung angefordert, eingereicht und geprüft bis zu strengem Wortlaut ans Gesetz gehalten
- ▶ Siehe dazu auch Artikel von Ulrike Thielke in der BTPrax zu dieser Problematik

Vorschlag Neufassung § 1863 BGB



▶ § 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten.

▶ (1) ...

▶ (2) ...

▶ (3) 1 Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). 2 Er hat den Jahresbericht mit den Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. 3 Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

▶ 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,

▶ 2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

▶ 3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

▶ 4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann Komma und

▶ 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

▶ (4) 1 Im Fall eines Betreuerwechsels hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. 2 Der Schlussbericht hat auch Angaben nach Absatz 3 Ziffer 1., 2. und 5. sowie § 1873 Absatz 1 zu enthalten. 3 Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden.

Unterschied: Im Fall des Betreuerwechsels

- ▶ **Im Fall des Betreuerwechsels** soll es sich am Jahresbericht orientieren, da diese Informationen für den neuen Betreuer wichtig sind, um Anknüpfungspunkte für seine Arbeit zu haben, z.B. Wünsche des Betroffenen/Ziele der Betreuung/angefangene Tätigkeiten, die fortzuführen ist/Schwierigkeiten, die berücksichtigt werden müssen.
- ▶ **In anderen Fällen (Tod des Betroffenen ganz/Übergabe an den Betroffenen/die Betroffene teilweise)** überflüssig.

Vorschlag Änderung § 1873 Abs. 1 BGB

▶ § 1873 Schlussmitteilung, Rechnungsprüfung

- ▶ (1) 1 Der Betreuer übersendet dem Gericht *eine Schlussmitteilung* mit Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen. 2 Sollte der Betreuer nach Beendigung der Betreuung gemäß § 1874 Abs. 1 oder 2 tätig geworden sein, hat die Mitteilung auch Angaben zu den nach Beendigung der Betreuung erbrachten Tätigkeiten zu enthalten.
- ▶ (2) Liegt ein Fall nach § 1872 Abs. 2 vor, hat das Betreuungsgericht die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den neuen Betreuer.

Unterschied: Nur Schlussmitteilung

- ▶ Wichtige Punkte: Wer erhält was?
- ▶ Was wurde ggf. noch veranlasst?
- ▶ Reduzierung auf die Abwicklung!
- ▶ Keine Zusammenfassung des Betreuungsverfahrens ab letztem Bericht
- ▶ Rechtspfleger haben das systematisch absichtlich beim Abschlussparagrafen und nicht beim jährlichen Bericht verankert

Vorschlag Änderung § 1872 BGB

- ▶ (1) 1 Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben. 2 Der Betreuer hat eine Vermögensübersicht beim Gericht einzureichen. 3 Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte dies verlangt. 4 Die Schlussrechnung umfasst den Zeitraum seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung. 5 Im Übrigen bleiben § 259 und § 260 unberührt. 6 Im Fall der Aufhebung der Betreuung weist das Gericht den ehemals Betreuten auf seine Rechte hin.
- ▶ (2) 1 Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. 2 Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen. 3 Die Schlussrechnung ist beim Gericht einzureichen.
- ▶ (3) 1 War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung aus den Absätzen 1 und 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht. 2 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides Statt zu versichern.

Wesentliche Unterschiede

- ▶ Unterschied auch hier zwischen Ende und Wechsel
- ▶ Am Ende: Jeder Betreuer (mit Vermögenssorge) hat immer eine Vermögensübersicht einzureichen (Vorteil immer ein Abschluss bei der Akte), immer Plausibilitätsprüfung (Missbrauch nicht größer als in der Betreuung)
- ▶ Schlussrechnungslegung nur Erstellen, wenn Berechtigter es verlangt
- ▶ In vielen Fällen, wenn es keinen Berechtigten gibt, kein Verlangen möglich, kein unverhältnismäßiges Suchen nach Berechtigtem für Gericht und Betreuer und Betreuerinnen
- ▶ Das Gericht weist den Betroffenen hin: Vorteil: aktuell Streit, wie dieser Hinweis vom Betreuer erfolgen muss und das Gericht überprüfen kann, dass es gemacht wurde. Kritik Gericht: Muss das Gericht glauben/kontrollieren? Auch Kritik von Betroffenen: Hinweis bei Betreuern unterschiedlich, lieber Hinweis vom Gericht

§ 1873 Rechnungsprüfung

- ▶ (1) 1Der Betreuer hat eine nach § 1872 von ihm zu erstellende Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. 2Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist oder rechtlich vertreten wird und kein Fall des § 1872 Absatz 3 vorliegt.
- ▶ (2) 1Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. 2Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den Berechtigten.
- ▶ (3) 1Endet die Betreuung und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, so gilt Absatz 2 nur dann, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht deren Prüfung verlangt. 2Über dieses Recht ist der Berechtigte bei der Übersendung nach Absatz 1 Satz 2 zu belehren. 3Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden.

Unterschiede

Hintergedanken für das Ende der Betreuung

- ▶ Nur auf Verlangen (!) eines Berechtigten nach Zugang des Hinweises durch das Gericht (!)
- ▶ ABER: Keine Unterschied generell in der Prüfung
- ▶ Der Betroffene wird geschützt, aber nicht der unbekannte Berechtigte, der keine Prüfung verlangt
- ▶ Kein kostenloser Erbenservice mehr
- ▶ Auch keine „Schein-“ Absicherung des Betreuers durch Prüfungsvermerk des Rechtspflegers mehr

Zwischenschritt

- ▶ Justizministerkonferenz: Die Länder verlangen auf Grund der Aufsätze in der BTPrax von der Rechtspflegerin Ulrike Thielke und des Vorschlags der Rechtspflegergruppe im BGT vom Bund eine Nachbesserung der §§ der Schlussrechnungslegung zur Vereinfachung für die Praxis (für die Betreuer/innen und Rechtspfleger/innen)
- ▶ Grund: Aktuell wird kaum Erleichterung für die Praxis von den Ländern gesehen
- ▶ Einzige rühmliche Ausnahme Schlussvermögensverzeichnis statt Schlussrechnungslegung für befreite Betreuer ist eine aktuelle wesentliche Verbesserung (Meinung Judith Aßmann)

Aktuelle Lage: Entwurf Vergütung und Änderung §§ ist in der Anhörung

- ▶ § 1863 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- ▶ (4) „ Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht hat Angaben zu den Sachverhalten nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, 2 und 5 sowie über die Erfüllung der Herausgabepflicht nach § 1872 Absatz 3 Satz 1 zu enthalten. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden.“

4. § 1872 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Vermögensübersicht“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „ Der Betreuer hat nach Beendigung der Betreuung eine Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. Die Vermögensübersicht soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht sind an Eides statt zu versichern.“ *(nur Verm.übersicht)*

c) Absatz 3 wird aufgehoben. *(unbekannter Aufenthalt)*

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Schlussrechnung ist beim Betreuungsgericht einzureichen.“ *(bei Gericht)*

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- 10 -

„War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 3 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht nach Absatz 2.“

§ 1873,,

Schlussmitteilung; Rechnungsprüfung

(1) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer dem Betreuungsgericht eine Schlussmitteilung mit Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu übersenden. Sollte der Betreuer nach Beendigung der Betreuung gemäß § 1874 tätig geworden sein, hat die Mitteilung auch Angaben zu den nach Be-endigung der Betreuung besorgten Angelegenheiten zu enthalten.

(2) Liegt ein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, hat das Betreuungsgericht die Schluss-rechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den neuen Betreuer.“

Lassen Sie uns diskutieren!!!

- ▶ Ihre Meinung zum Reformbedarf?
- ▶ Dem Entwurf?
- ▶ P.S. Lassen Sie uns beim Thema bleiben. Die Vergütung im Entwurf wollen wir hier nicht ansprechen. ;-)